

Bur Orientirung in Sachen des Meßner- und Schuldienstes.

Je mehr das Princip der Trennung der Schule von der Kirche zur Durchführung gelangt, je geringer mit dem Fortschritte der liberalen Gesetzgebung der maßgebende Einfluß der Kirche auf die Schule und die diese selbst betreffenden Angelegenheiten wird, desto praktischer wird die Frage über das Verhältniß des Meßnerdienstes zum Schuldienste, desto dringender erscheint die Entscheidung darüber, wie es sich bei unserer neuävarischen Schulreform mit der Besetzung des bisher mit dem Schuldienste verbundenen Meßner- (und Organisten-) Dienstes verhalte. Haben ja bereits liberale Landtags-Majoritäten die Unvereinbarkeit des Meßnerdienstes mit dem Schuldienste in der neuen Ära offen ausgesprochen, und haben hie und da liberale Abgeordnete allenfalls bezüglich des Organistendienstes eine Ausnahme zugestanden, und es auch in Zukunft der Kirche freigestellt wissen wollen, sich der Schullehrer als Organisten zu bedienen; auch hat jüngst ein Erlaß des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums erklärt, wie das Schulgesetz vom 25. Mai v. J. eine Sonderung des Schuldienstes von dem Meßner- und Organistendienste involvire, und wie die betreffenden gesetzgebenden Factoren eine Aenderung des bisher bestehenden Verhältnisses herbeizuführen berufen seien.

Unter solchen Umständen halten wir es denn für angezeigt, die betreffende Frage etwas näher ins Auge zu fassen und Einiges zur bestimmten Orientirung in derselben in Er-

wägung zu ziehen; wir meinen aber unserem Zwecke am besten zu entsprechen, wenn wir vor Allem unseren verehrten Lesern nicht länger einen Aufsatz „Ueber die Besetzung des Meßnerdienstes“ vorenthalten, der uns bereits vor längerer Zeit eingesendet wurde, und der aus der Feder eines unserer sehr werthen Mitarbeiter (J. S.) stammt.

„Schon das Wort „Meßner“ weist auf das heil. Meßopfer hin, indem der Meßner bezüglich dieses höchsten und erhabensten Cultactes unserer heiligen Kirche und Religion die erforderlichen Dienste sowohl durch Zubereiten des Altares zur Feier der heiligen Geheimnisse, als auch durch unmittelbare Bedienung des celebrirenden Priesters zu leisten hat und wegen dieser Dienste bezüglich der heiligen Messe, als der wichtigsten und auch häufigsten liturgischen Feier in der Kirche, „Meßner“ genannt wird. Häufig heißt der Meßner auch „Sakristan“, weil er besonders in der Sakristei beschäftigt ist, oder „Küster“ (custos) wegen der Aufbewahrung der heiligen Gefäße, Kirchengeräthe und Paramente, oder in Ritualien etc. „aedituus“ von aedes — Kirche, also Kirchen-diener. Wie aus diesen verschiedenen Benennungen, so ergibt sich namentlich aus der Praxis der Kirche die kirchliche Eigenschaft des Meßnerdienstes, indem derselbe ursprünglich sogar ein förmliches Kirchenamt (officium et beneficium ecclesiasticum), wenn auch ein niederes, bildete und nur von geweihten Klerikern versehen wurde.

Nach der Lehre des Conc. Trid. (Sess. XXIII can. 6) besteht die in der kathol. Kirche durch göttliche Anordnung („divina ordinatione“) eingefetzte Hierarchie aus Bischöfen, Priestern und Dienern („ex episcopis, presbyteris et ministris“). Obwohl der heil. Paulus selbst die Apostel „Ministros Christi“ (I. Cor. 4, 1) nennt und im weitern Sinne alle Bischöfe und Priester ministri Christi et Ecclesiae sind, so versteht das Conc. Trid. unter diesen „ministris“ doch nur die im engern Sinne so genannten Diener der Kirche, nämlich die

Diakonen, welche schon von den Aposteln (cf. Act. Ap. c. 6), schon „divina ordinatione“ eingesetzt wurden. Aus den Dienstleistungen und kirchlichen Functionen der Diakonen entwickelten sich nach Anordnung der vom heil. Geiste geleiteten katholischen Kirche in fünf Abstufungen die Weihen des Subdiaconats, Acolythats, Exorcistats, Lectorats und Ostiariats und finden wir diese vier niedern Weihen und die höhere Weihe des Subdiaconats schon von den ersten Zeiten der Kirche an, wie urkundliche Nachrichten bereits aus dem III. Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung bezeugen.

Als Grund hiefür gibt im Allgemeinen das Conc. Trid. an: „Cum autem divina res sit tam sancti sacerdotii ministerium, consentaneum fuit, quo dignius et majori cum veneratione exerceri posset, ut in ecclesiae ordinatissima dispositione plures et diversi essent ministrorum ordines, qui sacerdotio ex officio deservirent; ita distributi, ut, qui jam clericali tonsura insigniti essent, per minores ad majores adscenderent: nam non solum de sacerdotibus, sed et de diaconis sacrae litterae apertam mentionem faciunt; et quae maxime in illorum ordinatione attendenda sunt, gravissimis verbis docent; et ab ipso ecclesiae initio sequentium ordinum nomina atque uniuscujusque eorum propria ministeria, subdiaconi scilicet, acolythi, exorcistae, lectoris et ostiarii, in usu fuisse cognoscuntur, quamvis non pari gradu; nam subdiaconatus ad majores ordines a patribus et sacris conciliis refertur, in quibus et de aliis inferioribus frequentissime legimus.“ (Sess. XXIII. cap. 2.) Der Catechismus Conc. Trid. führt aber als besondern Grund an: „Hunc autem ministrorum numerum recte ita definitum esse probari potest, propter ea ministeria, quae ad sacrosanctum missae sacrificium et eucharistiam vel conficiendam vel administrandam, cujus causa praecipue sunt instituta, necessaria videntur“ (De Ordinis Sacram. Cap. VII, 25), und stellt auch die nähere Beziehung dieser Weihen zum heil. Messopfer und zur Eucharistie dar. Nach dem im Pontificale Romanum vorgeschriebenen Ritus de Ordinibus con-

ferendis gehört es zu den Obliegenheiten des Oſtiariers, die Kirche zu öffnen und zu ſchließen, Ungläubigen den Zutritt zum heil. Meßopfer zu wehren, die Glocken zu läuten, um das Volk zur Feier des Gottesdienſtes zu berufen, beim heil. Meßopfer mit der Klnſel oder Schelle ein Zeichen zu geben und überhaupt die Obſorge für die Reinlichkeit der Kirche, Erhaltung der Kirchengeräthe und Paramente ꝛc. ſich angelegen ſein zu laſſen; dann des Lectors, die Lectionen zu ſingen und überhaupt beim Gottesdienſte den Muſikchordienſt zu verſehen, und des Akolythen, die Lichter anzuzünden, Wein und Waſſer zu beſorgen und jene Dienſte eines Leuchter- und Rauchfaßträgers und Altardienerſ bei der Feier des Gottesdienſtes zu verrichten.

Zwar werden heutzutage alle dieſe Dienſte von Laien (Meßner, Organist, Miniſtranten) beſorgt; es darf jedoch nicht auffallen, daß für dieſe ſcheinbar geringen Dienſte und Verrichtungen von der Kirche eigene Weißen angeordnet wurden, welche auch jezt noch von allen Prieſtern empfangen werden und die Vorſtufen zum Prieſterthume ſelbſt bilden; denn es handelt ſich ja um einen Dienſt im Heiligthume des Hauſes Gottes und bei der erhabenen Feier der heil. göttlichen Geheimniſſe! Sogar bei den Heiden tritt uns allenthalben die Thatſache und Erſcheinung entgegen, daß die Opfer, welche ſie als religiöſen Act der Verehrung ihrer Götter betrachten, regelmäßig von eigens dazu beſtimmten Prieſtern und Dienern vollzogen und dargebracht werden. Im alten Teſtamente wurden die Prieſter und Leviten, welche excluſiv im Tempel den Opferdienſt und die vielen damit verbundenen Ceremonien und Dienſtleiſtungen zu verſehen hatten, zu dieſem ihren heiligen Dienſte und Amte durch eine eigene Weihe unter beſonderen Ceremonien autoriſirt.

Da nun Opfer und Prieſterthum nach Gottes Anordnung in einem unzertrennlichen Zuſammenhange zu einander ſtehen (cf. Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1), die Darbringung

der Opfer aber als ein ausschließliches Vorrecht des eigens dazu berufenen und geweihten Priesterstandes, einschließlich der ebenfalls besonders erwählten nothwendigen Diener der Priester beim Opferdienste, sowohl im Heidenthume als Judenthume erscheint, so durfte im neuen Bunde, wo die vorbildlichen und symbolischen Opfer des alten Bundes im heiligsten eucharistischen Opfer erst ihre wahre Bedeutung und Erfüllung, Wahrheit und Wirklichkeit, Geist und Leben statt des vorherigen Schattens, Vor- und Sinnbildes erhielten, um so weniger ein besonderer und eigens geweihter Priesterstand zur Darbringung dieses erhabensten und wahrhaft göttlichen Opfers fehlen. Beim letzten Abendmahle hat Christus wie das eucharistische Opfer, so auch zu dessen Darbringung einen eigenen Priesterstand eingesetzt. Je heiliger und erhabener das Opfer des neuen Bundes ist, desto mehr erscheint es angemessen, daß die Kirche auch bezüglich aller nöthigen Dienstleistungen bei diesem hochheiligen Opfer und im Heiligthume des Herrn eigene Weihen anordnete.

Wohl sind die oben erwähnten Dienstleistungen und Obliegenheiten der ordines minores im Laufe der Zeit auf Laien übergegangen, weil in Ermangelung der nöthigen Anzahl geweihter Kleriker die Verrichtung besagter Dienste durch Laien zur Nothwendigkeit geworden. Aber in Anbetracht der Heiligkeit und Erhabenheit des eucharistischen Opfers rechtfertigt sich der Wunsch der Kirche nach Wiederherstellung der desfalligen ältern Praxis und Gewohnheit, wie denselben das Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17 de Reform. ausgesprochen hat. Da das dießbezügliche Capitel in mancher Hinsicht charakteristisch und wichtig ist, so wollen wir dasselbe vollständig und wörtlich hier anführen. Es lautet:

„Ut sanctorum ordinum a diaconatu ad ostiariatum functiones ab Apostolorum temporibus in ecclesia laudabiliter receptae et pluribus in locis aliquamdiu intermissae, in usum juxta sacros canones revocentur; nec ab haereticis, tamquam otiosae

„traducantur; illius pristini moris restituendi desiderio flagrans
 „sancta Synodus decernit, ut in posterum hujusmodi ministeria
 „nonnisi per constitutos in dictis ordinibus exerceantur, omnes-
 „que et singulos praelatos ecclesiarum in Domino hortatur et
 „illis praecipit, ut quantum fieri commode poterit, in ecclesiis
 „cathedralibus, collegiatis et parochialibus suae dioecesis, si po-
 „pulus frequens et ecclesiae proventus id ferre queant, hujusmodi
 „functiones curent restituendas et ex aliqua parte reddituum ali-
 „quorum simplicium beneficiorum, vel fabricae ecclesiae, si pro-
 „ventus suppetant, aut utriusque illorum, eas functiones exer-
 „centibus stipendia assignent, quibus, si negligentes fuerint, Or-
 „dinarii iudicio aut ex parte mulctari, aut in totum privari pos-
 „sint. Quodsi ministeriis quatuor minorum ordinum exercendis
 „clerici coelibes praesto non erunt, suffici possint etiam conju-
 „gati, vitae probatae, dummodo non bigami, ad ea munia obeunda
 „idonei et qui tonsuram et habitum clericalem in ecclesia gesticent.“

Obwohl die volle Verwirklichung dieses Wunsches bei den wesentlich veränderten Zeitverhältnissen nicht zu erwarten steht und der hierin kundgegebene Wille der Kirche zur Zeit sich zu- meist nur durch möglichst würdige, angemessene und auferbau- liche Besorgung dieser Kirchendienste und durch Tragen einer kirchlichen Kleidung bei Ausübung eines durch eine gottesdienst- liche Feier oder einen liturgisch-rituellen Act veranlaßten un- mittelbaren kirchlichen Dienstes erfüllen läßt, so ist hierin doch der kirchliche Standpunkt und die Bedeutung der niedern Kirchendienste bezeichnet und greift das Conc. Trid durch die Hinweisung auf die Zutheilung eines Theiles der Einkünfte einiger einfachen Beneficien auf die alte Praxis und Einrich- tung in der Kirche zurück.

In der alten Zeit und theilweise noch im Mittelalter bildete der niedere Kirchendienst ein förmliches Kirchenamt (officium ecclesiasticum), mit welchem eine eigene kirchliche Pfründe (beneficium) verbunden war. Die ein solches offi- cium et beneficium besitzenden Minoristen waren sonach wirklich

befründet und genügte ein solches beneficium als titulus ordinationis zum Empfange einer höhern Weihe. Da jedoch eine höhere Weihe zur Ausübung dieser niedern Kirchendienste nicht erforderlich war und sonach letztere nicht zu den officia sacra im engern Sinne, sondern zu den officia mere ecclesiastica sive communia gerechnet wurden, so konnten dieselben zwar an Laien übergehen, verloren aber hiedurch die Natur eines eigentlichen Kirchenamtes und einer kirchlichen Pfründe (beneficium), weil nach den kanonischen Rechtsprincipien ein eigentliches officium et beneficium ecclesiasticum nur von einem Kleriker erworben und besessen werden kann. Der Meßnerdienst wurde zwar auch dann noch, als derselbe regelmäßig und allgemein von Laien versehen wurde, als ein eigentlicher Kirchendienst angesehen, indem die kirchliche Eigenschaft und der kirchliche Ursprung desselben sich nie verleugnen läßt; allein seitdem in neuerer Zeit der Meßnerdienst mit dem Schuldienste fast allenthalben verbunden wurde, um das Einkommen des Lehrers durch die kirchlichen Bezüge des Meßnerdienstes zu verbessern, wurde die frühere Ordnung umgekehrt und gilt jetzt nicht mehr der Meßnerdienst, sondern der Schuldienst als der primäre, wenn auch, was wohl meistens der Fall sein wird, die aus dem Kirchendienste fließenden Bezüge größer sind als letztere.

Was die Schule und den Schuldienst anbelangt, so finden wir, daß die Kirche vom Anfange an die christlich-religiöse Erziehung, Bildung und Unterrichtung der Kinder als eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben betrachtete. Allenthalben entstanden Dom-, Collegiatstifts- und Kloster-Schulen. Namentlich der Benedictiner-Orden hat sich um Errichtung von Schulen zur Erziehung und Bildung der Jugend unsterbliche Verdienste erworben. In durchgreifender Weise förderte Kaiser Karl der Große den Volksschulunterricht, indem er durch ein eigenes Gesetz (Capitulare) die Errichtung einer Schule in jeder Pfarrrgemeinde anordnete und die ent-

gegenstehenden Hemmnisse kräftigst zu beseitigen strebte. Die Bischöfe befahlen ihrem Diöcesanklerus, für die Knaben bei jeder Pfarrkirche eine Schule (Pfarrschule) zu errichten und den Unterricht derselben in Verbindung mit einem Kleriker oder Sakristan (Meßner) zu besorgen. Die Mädchen wurden, getrennt von den Knaben, entweder in weiblichen Klosterschulen oder durch eigene, vom Bischofe oder Pfarrer aufgestellte christliche Jungfrauen oder Matronen unterrichtet. Diese Einrichtung erhielt sich fast das ganze Mittelalter gleich (cf. Permaneder Kirchenrecht S. 816). Stets wurde die Schule als Annexum der Kirche betrachtet und als solches auch im westphälischen Frieden und im Reichsdeputations-Hauptschluß (1803) anerkannt; es ist aber nicht zu verkennen, daß seit der Reformation in Folge der durch diese hervorgerufenen Neuerungen und Aenderungen in dem kirchlichen, politischen und staatlichen Verhältnisse, namentlich durch die hiedurch veranlaßte Steigerung der Staatsgewalt vielfach zu einer Staatsomnipotenz die Schule an ihrem ursprünglichen und naturgemäßen Charakter einer kirchlichen Erziehungs- und Bildungsanstalt eine wesentliche Einbuße erlitten und mehr oder minder die Eigenschaft einer staatlichen und gemeindlichen Unterrichtsanstalt angenommen hat. In Oesterreich ist jedoch durch das Concordat dem berechtigten Einflusse der Kirche auf die Schule und dem beiderseitigen Verhältnisse wieder gebührend Rechnung getragen und so gegenüber der in der Josephinischen Zeitperiode zur Geltung gekommenen Anschauungsweise auf den früheren Standpunkt, soweit es die veränderten Zeitverhältnisse ermöglichen, zurückgegangen worden.

Ziehen wir nun aus der vorausgeschickten kurzen Darstellung des Sachverhaltes und Thatbestandes in geschichtlicher Beziehung die sich ergebenden Schlußfolgerungen hinsichtlich des Rechtes der Besetzung des Meßnerdienstes, so kommen wir zu folgendem Resultate:

So lange der gegenwärtig nur von Laien versehene Meßnerdienst ausschließlich von Klerikern (Minoristen) besorgt wurde und noch ein förmliches Kirchenamt und eine kirchliche Pfründe (beneficium) bildete, war der Diöcesanbischof der regelmäßige Collator, wie des Beneficiums, so des damit verbundenen Officiums, indem die kanonische Rechtsregel zur Anwendung kam: „Beneficium datur propter officium“ (Cap. ult. de Rescript. in VI. 1, 3) und dem Ordinarius die libera collatio auf alle Beneficien kanonisch rechtlich zustand, bei welchen nicht ein specieller Rechtstitel eine Ausnahme machte. Nachdem aber in Folge des Uebergehens des fraglichen Kirchendienstes auf Laien der Charakter und die Natur eines Kirchenamtes und einer kirchlichen Pfründe, wie oben erwähnt, verloren ging und verloren gehen mußte, und der Meßnerdienst lediglich ein von Laien versehener niederer Kirchendienst ward, welcher in jeder Beziehung der Aufsicht, Anordnung und Jurisdiction des betreffenden Pfarrers unmittelbar unterstellt war, so ging gemeinrechtlich das Recht der Anstellung auf den Meßnerdienst an den Pfarrer über, vorausgesetzt, daß nicht Herkommen und Gewohnheit oder ein sonstiger Rechtstitel zu Gunsten des Kirchenpatrones oder eines andern Berechtigten eine Ausnahme begründete. Bei incorporirten Kloster-Pfarrkirchen stand das fragliche Besetzungsrecht in der Regel dem Stifte oder Kloster als parochus habitualis zu, nicht dem parochus actualis, welcher gewöhnlich die Pfarrei nur als Vicarius versah.

Daß der Pfarrer das Recht der Besetzung des Meßnerdienstes habe, gilt jedoch nur in jenen Fällen, wo der Meßnerdienst mit dem Schuldienste nicht vereinigt ist. Im Falle der Vereinigung beider Dienste kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo der Schuldienst als das Principale gilt, nach der Rechtsregel: „Accessorium sequitur principale“ Derjenige, welcher den Schuldienst verleiht, auch den damit verbundenen Meßnerdienst

zu besetzen das Recht habe und daß sohin jetzt dieses doppelte Verleihungs- und Besetzungsrecht des vereinigten Schul- und Meßnerdienstes in Oesterreich auf Grund der dortselbst zu Recht bestehenden und geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem Diöcesanbischof, resp. der kirchlichen Oberbehörde zustehen und zwar *cum jure legalis praesumptionis*. Dieses Verleihungsrecht ist jedoch, um einen von den eigentlichen kirchlichen Beneficien entlehnten analogen Ausdruck zu gebrauchen, keine *collatio libera*, sondern *non libera sive necessaria*, insoferne nämlich das den Gemeinden oder andern Berechtigten zustehende Präsentationsrecht die freie Verleihung beschränkt. Da Klöstern und Stiftern in alter Zeit manchmal durch ein specielles Privilegium sogar das Verleihungsrecht auf incorporirte beneficia simplicia, non curata eingeräumt worden (cf. Cap. 18 de praescript. II. 26; cap. 3 §. 2 de privileg. V. 33), so könnte eventuell (besondere Fälle oder Facta sind mir nicht bekannt) und ausnahmsweise einzelnen Klöstern bezüglich der eigentlichen Verleihung der vereinigten Schul- und Meßnerdienste eine derartige, außerordentliche Befugniß eingeräumt sein; wäre aber gegebenen Falles genügend nachzuweisen. Abgesehen jedoch von einem solchen, specieell nachzuweisenden Privilegium extraordinarium eines förmlichen Verleihungs- (nicht bloß Präsentations-) Rechtes spricht im Hinblick auf die geschichtliche und rechtliche Entwicklung der Verhältnisse Billigkeit und Recht dafür, daß Klöster und Stifter, diese ursprünglichen Pflanzstätten der Schulen und des Schulunterrichtes, bei Besetzung der nun vereinigten Schul- und Meßnerdienste, welche früher vor deren Vereinigung in der Regel bei allen incorporirten Pfarreien vom Kloster besetzt zu werden pflegten, immerhin noch einen gewissen Einfluß durch gutachtliche Aeußerung auch bezüglich jener incorporirten Pfarreien auszuüben vermögen, bei welchen die Klöster in Folge des neuen Schulgesetzes auf ihr Präsentationsrecht hinsichtlich des Schuldienstes verzichtet und dasselbe der Gemeinde

überlassen haben. In ähnlicher Weise dürfte auch ein gewisser Einfluß der Pfarrer bei Besetzung der Schul- und Meßnerdienste in Anbetracht ihrer kirchlichen Stellung und ihres Rechtes hinsichtlich der isolirten Meßnerdienste ebenso zweckdienlich als wünschenswerth und gerechtfertigt erscheinen. Nur wäre der Modus in Bezug auf die Ausübung eines Einflusses von Seite der Klöster und der Pfarrer der Natur der Sache und dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange gemäß ein verschiedener. Der ordentliche Geschäftsgang besteht nämlich darin, daß der Schuldistricts-Aufseher die einzelnen Bewerbungsgesuche um einen erledigten Schul- und Meßnerdienst sammelt und an das bischöfliche Consistorium einsendet; letzteres schließt dieselben der betreffenden Gemeinde, resp. dem Schulausschusse zu und verleiht, wenn die Gemeinde präsentirt hat, sodann den Schuldienst und zugleich den Meßnerdienst unter Ausstellung eines Anstellungsdecretes, in welchem der Präsentation der Gemeinde auf den Schuldienst ausdrücklich Erwähnung geschieht. Würden nun dem Pfarrer von der Schuldistricts-Aufsicht die Namen der Bewerber zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen vor der Einsendung der Bewerbungsgesuche mitgetheilt und so dem betreffenden Pfarrer Gelegenheit gegeben, etwaige Bedenken und Erinnerungen gegen einzelne Bewerber, welche er vielleicht auf Grund eingezogener Erkundigungen oder persönlicher Wahrnehmungen zur Uebernahme des erledigten Schul- und Meßnerdienstes nicht oder doch minder befähigt, tauglich und würdig erachtet, zur Kenntniß der oberhirtlichen Stelle zu bringen, so könnte hiedurch nach meinem Dafürhalten einerseits dem Pfarrer ein in manchen Fällen belangreicher Einfluß ohne irgend eine Schmälerung oder Beeinträchtigung des bischöflichen Verleihungsrechtes eingeräumt und andererseits selbst der kirchlichen Oberbehörde, welcher nach Artikel VIII des Concordats: „In iudicium assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet“ die Prüfung der Qualifikation der anzustellenden Lehrer obliegt und zusteht, eine vermehrte Sicherheit und Garantie in der

Beurtheilung und Würdigung der Bewerber dargeboten und verschafft werden.

Was die Klöster und Stifter anbelangt, so bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß statt des oben vorgeschlagenen Modus einer durch die Schuldistrikts-Aufsicht zu vollziehenden Mittheilung der Namen der Bewerber die unmittelbar von der oberhirtlichen Stelle ausgehende Einvernahme der Klöster zur gutachtlichen Aeußerung, insoweit sie nicht ein Präsentations- oder Vorschlagsrecht besitzen, aus nahe liegenden Gründen entschieden den Vorzug verdient.

Dieser gutachtlichen Aeußerung der Klöster und der obenerwähnten Erinnerungsabgabe der Pfarrer kann aber selbstverständlich kein entscheidendes oder die kirchliche Oberbehörde irgendwie bindendes Urtheil und Gewicht beigelegt werden; das Verleihungsrecht des bischöflichen Consistoriums bezüglich der Schul- und Meßnerdienste bleibt vielmehr in jeder Hinsicht unangetastet stehen und muß auch im Interesse der guten Sache überhaupt und der mehrbesagten Dienste im Besondern gegen jegliche Schmälernng und Beeinträchtigung um so nachdrücklicher aufrecht erhalten und bewahrt werden, als bei den in unsern gegenwärtigen Zeiten so vielfach auftauchenden principiellen Tendenzbestrebungen und Agitationen eine höhere Macht und Autorität, als die eines einzelnen Klostervorstandes oder Pfarrers, unerläßlich nothwendig erscheint, um die concordatmäßig der Kirche in Oesterreich zustehenden Rechte nach jeder Richtung hin gegen listige und gefährliche Angriffe der Gegner kräftig und nachhaltig zu schützen und zu wahren. Darum könnte ich auch einen größern Einfluß und eine einläßlichere Mitwirkung und Bethheiligung der Klöster und Pfarrer, als sie oben angedeutet wurde, weder in ihrem eigenen Interesse gelegen erachten, weil sie, namentlich die Pfarrer, in Mitte der Gemeinden lebend, bei einem den entscheidenden Ausschlag gebenden Einflusse und Einwirken bezüglich der Besetzung der Schul- und Meßnerdienste zum empfindlichsten Nach-

theile und Gefährdung ihrer seelsorglichen Wirksamkeit nur zu leicht in Parteibestrebungen zc. verwickelt würden, noch auch vom Standpunkte des allgemeinen Wohles der Kirche, ihrer Rechte und Interessen bevormworten.

Schließlich bemerke ich wiederholt, daß das über die Besetzung der vereinigten Schul- und Meßnerdienste Gesagte bei Besetzung der vom Schuldienste getrennten Meßnerdienste nicht in Anwendung kommt, sondern bei letztern das Besetzungsrecht regelmäßig und gemeinrechtlich, insofern nicht Herkommen oder ein specieller Rechtstitel einen Andern berechtigt, dem betreffenden Pfarrer zusteht.“

Soweit der Aufsatz unseres geehrten Mitarbeiters „Ueber die Besetzung des Meßnerdienstes“. Will nun aber derselbe damit, wie er selbst in den weggelassenen Eingangsworten erklärt, in fraglicher Angelegenheit nicht im Geringsten ein maßgebendes oder gar autoritatives Urtheil aussprechen, sondern will er vielmehr nur durch eine Erörterung der Frage vom historischen und kirchenrechtlichen Standpunkte aus zur Verständigung beitragen, so datirt dieselbe vor Oesterreichs neuer Aera und stellt sich auf den Standpunkt des Concordates vom Jahre 1855, durch welches nach der Anschauung des geehrten Verfassers die kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich eine feste kirchliche Grundlage nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch größtentheils im Besondern erlangt haben, wobei es jedoch, da die Bestimmungen des Concordates zunächst nur das Fundament bilden, auf welchem der Ausbau der kirchlichen Verhältnisse zu einem harmonischen Ganzen hergestellt werden soll, nicht befremden könne, wenn über manche Punkte Fragen und Zweifel bezüglich der Eingliederung einzelner Theile in das Ganze oder über die rechtliche Stellung derselben zc. auftauchen, und je nach dem verschiedenen Standpunkte verschiedene Ansichten sich geltend machen.

Seit dem 21. December 1867 datirt jedoch in Oesterreich eine neue Aera und seit dem 25. Mai 1868 ist eine

Schulgesetzgebung angebahnt, bei der der Kirche jeder maßgebende Einfluß auf die Schule, den Religionsunterricht ausgenommen, und auf die Vergabung der Schuldienste entzogen wird. Es ist daher wohl selbstverständlich, daß es bei der bisherigen Praxis, nach welcher mit dem von der kirchlichen Oberbehörde verliehenen Schuldienste auch zugleich der Mefner- und Organistendienst verliehen wurde, in Zukunft nicht sein Verbleiben haben kann, und es hat auch der Eingangs erwähnte Erlaß des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums auf eine durch das Maigesetz verlangte Aenderung derselben hingewiesen.

Wenn aber derselbe ministerielle Erlaß erklärt, die bisherige Gepflogenheit sei insolange aufrecht zu erhalten, bis nicht durch die hiezu berufenen Factoren ein neues dießbezügliches Gesetz geschaffen worden sei, so will uns diese Anschauungsweise des Herrn von Hasner ganz und gar nicht einleuchten.

Mag nämlich den Mefner- und Organistendienst der Pfarrer oder der Dechant oder das bischöfliche Consistorium verleihen, das unterliegt sicherlich keinem Zweifel, daß derselbe ein Kirchendienst ist, wie ja auch der Cultus- und Unterrichtsminister im berührten Erlasse den Mefner- und Organistendienst zu den innerkirchlichen Angelegenheiten rechnet. Ist aber dieses der Fall, so muß auch die Kirche auf die Verleihung dieses Kirchendienstes einen maßgebenden Einfluß besitzen, und sie darf hierin keiner wesentlichen Beschränkung durch eine nicht kirchliche Behörde unterliegen. Die weitere Folge sodann ist, daß von dem Augenblicke an, wo der Kirche auf die Besetzung des Schuldienstes kein maßgebender Einfluß mehr zukommt, der bisher mit einem Schuldienste verbundene Mefner- und Organistendienst als ganz und gar selbstständig aufzufassen und auch von ihr selbstständig nach ihrem freien Ermessen entweder dem ohne ihr wesentliches Zuthun ernannten Schullehrer oder aber einem anderen zu verleihen ist. Das erscheint so sicher, so gewiß der Kirche in Oesterreich bezüglich aller innerkirchlichen Angelegenheiten die volle Freiheit gesetzlich garan-

tirt ist, und so gewiß die neue österreichische Schulgesetzgebung auf dem Principe der Trennung der Schule von der Kirche basirt und der Kirche den maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Schuldienste entzieht. Und hat die staatliche Gesetzgebung bereits den Schuldienst als Staatsdienst in ihren Bereich gezogen, und gehört der Mesner- und Organistendienst als Kirchendienst selbst nach ministerieller Anschauung zu den innerkirchlichen Angelegenheiten, so vermögen wir wahrlich nicht einzusehen, wie bis zu einem neuen, durch die gesetzgebenden Factoren zu schaffenden Gesetze das bisherige Verhältniß fort-dauern sollte, so daß mit der Verleihung des Schuldienstes auch der bisher mit demselben verbundene Mesner- und Organistendienst eo ipso, wenigstens rücksichtlich der Bezüge und Gebühren, verliehen erscheint.

Nach dem Gesagten ist also die Lage der Dinge bezüglich der Besetzung des Mesner- und Organistendienstes in der neuen Ära eine wesentlich andere, und kann um so weniger die bisherige, auf die Voraussetzung, daß die kirchliche Oberbehörde den Schuldienst verleihe, begründete Praxis ihren Fortgang haben, je mehr das neue Schulgesetz vom 25. Mai durchgeführt wird, je mehr die neuärarische Schulgesetzgebung in Oesterreich fortschreitet.

Ist aber unter solchen Umständen der Mesner- und Organistendienst in Zukunft von der Kirche unabhängig von dem Schuldienste zu verleihen, so sprechen viele Gründe dagegen, daß nunmehr diese Verleihung unmittelbar durch die Pfarrer geschehen sollte. Nicht nur halten wir es bei der Schwierigkeit der gegenwärtigen Verhältnisse und bei den wohl kaum ausbleibenden Collisionsfällen für opportun, daß hier die bischöfliche Autorität unmittelbar für die kirchlichen Rechte ein-trete, sondern nach unserer Meinung ist auch ein gewisser Zusammenhang mit der bisherigen Gepflogenheit vorhanden, da die Bischöfe auch unter den neuen Verhältnissen den confessionellen Schulen Rechnung zu tragen haben und sie demnach

dort, wo die Person des Staats-Schullehrers wenigstens factisch eine confessionelle Schule in Aussicht nehmen läßt, wohl um so mehr demselben auch den Meßner- und Organistendienst verleihen werden, als nach den Aeußerungen des Herrn von Hasner auch die neu anzubahnenden Schulverhältnisse die Qualification des Schullehrers für die Ertheilung des Religionsunterrichtes von Seite der Kirchenbehörde nicht ausschließen, oder aber sie müssen den neu anzustellenden Meßner eben auch als Lehrer für eine neu zu errichtende katholische Schule in Aussicht nehmen.

Dürfen in Oesterreich Kinder israelitischer Eltern auf deren Wunsch getauft werden?

Wir haben die vorliegende Frage ganz detaillirt gestellt, da wir einen bestimmten concreten Fall im Auge haben. Vor einigen Monaten äußerte nämlich ein gegenwärtig in Oesterreich lebendes israelitisches Ehepaar den Wunsch, daß das jüngst geborne Kind desselben katholisch getauft werden möge; trotzdem die Eltern des Kindes den Entschluß nicht kundgaben, über kurz oder lang sich gleichfalls taufen zu lassen.

Ist dieser Fall gewiß schon an und für sich besonders in unserer Zeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der österreichisch-ungarischen Monarchie, die den Juden nichts weniger als ungünstig sind, interessant genug, so wird dessen Interesse noch durch die beiden Umstände erhöht, daß bereits ein früheres in Niederösterreich gebornes Kind desselben Ehepaares katholisch getauft wurde, und daß gegenüber der Entscheidung des Linzer bischöflichen Ordinariates, dem Wunsche besagter Eltern könne ob des neuen interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai v. J. nicht willfahrt werden, die k. k. oberösterreichische Statthalterei, an die man recurrirte, der Ansicht war, daselbe Gesetz vom 25. Mai 1868 verbiete keineswegs die